

Federführendes Amt:
Stadtkämmerei

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung N	13.07.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung Ö	20.07.2021

Betreff:

Weisungerteilung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH

- Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 für die Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 15 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH in der Gesellschafterversammlung für die Bestellung der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart zum Abschlussprüfer der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2021 zu stimmen.

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung:

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021 der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG ist gemäß Nummer 17.1 des Gesellschaftsvertrages der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG prüfungspflichtig. Der Abschlussprüfer soll gemäß § 318 Abs. 1 HGB jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres gewählt werden auf, dass sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt.

Die Bestellung des Abschlussprüfers liegt gemäß Nummer 14.8 des Gesellschaftsvertrages der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Für die Beauftragung des Abschlussprüfers ist nach Ziffer 13.2a der Aufsichtsrat zuständig.

Für die Bestellung des Abschlussprüfers der Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH bedarf es keines Beschlusses durch die Gesellschafterversammlung. Gemäß Ziffer 6.4 lit. c des Gesellschaftsvertrages der Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH und Ziffer 8.2 des Gesellschaftsvertrages der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG ist für die Bestellung des Abschlussprüfers der Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH der Aufsichtsrat der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG zuständig.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 15 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH ist für die Weisungen an die Geschäftsführung zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen die Gesellschafterversammlung zuständig, soweit die im Beteiligungsunternehmen zu fassenden Beschlüsse nach dem Gesellschaftsvertrag des Beteiligungsunternehmens der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

Nachdem der Oberbürgermeister die Stadt Winnenden in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH vertritt, ist für die Stimmabgabe die Weisung des Gemeinderats einzuholen. Diese gilt dann entsprechend für die Stimmabgabe der Geschäftsführung der Stadtwerke Winnenden GmbH in der Gesellschafterversammlung der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG.

Der Aufsichtsrat der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 der Gesellschafterversammlung der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG empfohlen, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu bestellen.

Anlagen: